Ausschussbericht Beilage 904

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 860), mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (Zahl 19 - 528) (Beilage 904).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, in ihrer 29. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 3. Juli 2008, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Berichterstatterin gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 3. Juli 2008

Die Berichterstatterin:	Der Obmann des Rechtsausschusses als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Doris Prohaska eh.	Dr. Moser eh.

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (Zahl: 19-528), wird wie folgt abgeändert:

1. Es wird folgende Ziffer 13a eingefügt:

„13a. § 38 Abs. 4 erster Satz lautet:
‚Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung sowie für Hauptschulen, an denen ein Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, durchgeführt wird, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt.` “

2. Ziffer 16 lautet:

„16. Dem § 57 wird folgender Abs. 4 angefügt:
‚(4) Die Änderungen des § 38 Abs. 4 und § 47 Abs. 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xxxx/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Die Änderungen der Promulgationsklausel, des § 5 Abs. 8, des § 11 Abs. 3 bis 5, der §§ 15 und 17 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs.1, des § 23 Abs. 1 und 3, des § 48 Abs. 6 sowie der Ziffer 6 des Anhangs C in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xxxx/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.´ “

3. Im „Besonderen Teil“ der Erläuternden Bemerkungen wird nach den Erläuterungen zu Ziffer 11 nachstehender Text eingefügt:

„Zu Z 13a (§ 38 Abs. 4):

Gemäß § 38 Abs. 2 kann der Schulsprengel für Haupt- und Sonderschulen in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

Für den Fall, dass für Hauptschulen Berechtigungssprengel eingerichtet werden, sieht § 38 Abs. 3 – in Ausführung des § 13 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-

Grundsatzgesetzes – vor, dass diese „lückenlos aneinanderzugrenzen“ haben. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist aus dieser Formulierung abzuleiten, dass sich derartige Sprengel nicht überschneiden dürfen und es daher ausgeschlossen ist, dass ein bestimmtes Gebiet zu mehreren Schulsprengeln gehört (vgl. VfSlg 7176). Diese Regelung schließt daher auch aus, dass zB. für mehrere Hauptschulen jeweils das gesamte Landesgebiet als Berechtigungssprengel festgelegt wird.

Gemäß § 7a SchOrgG können – wie erwähnt - beginnend ab dem Schuljahr 2008/2009 an Hauptschulen „Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ durchgeführt werden. Im Burgenland werden diese Modellversuche zunächst an neun Hauptschulen eingeführt.

Für diese Hauptschulen sollen durch Verordnung Berechtigungssprengel in der Form festgelegt werden, dass der Berechtigungssprengel jeweils das gesamte Landesgebiet umfasst; damit soll allen in Frage kommenden burgenländischen Schülerinnen und Schülern in diesem Bereich die Möglichkeit der freien Schulwahl eröffnet werden.

Durch die Neufassung des § 38 Abs. 4 wird nunmehr angeordnet, dass das System der lückenlos aneinandergrenzenden Berechtigungssprengel für die Hauptschulen, an denen Modellversuche durchgeführt werden, nicht gilt. Damit wird – wie dies bereits bisher für die Sonderformen der Sport- und Musikhauptschulen der Fall ist - die Einrichtung sich überschneidender bzw. auch landesweiter Berechtigungssprengel ermöglicht und somit die erforderliche gesetzliche Grundlage für diese Verordnung geschaffen.

Die grundsatzgesetzliche Ermächtigung für die Änderung des § 38 Abs. 4 enthält § 7a Abs. 7 SchOrgG, wonach die Länder jene Regelungen vorzusehen haben, die zur Durchführung von Schulmodellen im Sinne dieser Bestimmung erforderlich sind (zum Inkrafttreten vgl. die Erläuterungen zu Z 16).“